

**S a t z u n g**  
**der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier**  
**über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**  
**(Allgemeine Entwässerungssatzung)**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2008**

Aufgrund des § 86a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung für die *SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR)*, vom 16.12.2004 sowie der §§ 24 und 26 GemO und des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes von Rheinland-Pfalz (LWG) erlässt die *SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR)* auf Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 05.01.2005 mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Trier vom 27.01.2005 folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

3. Abschnitt: Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr

- § 10 Betroffene Grundstücke
- § 11 Benutzungsrecht, Ausnahmen
- § 12 Abfuhr

4. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 13 Grundstücksanschlüsse
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Kleinkläranlagen mit anschließendem Pflanzenbeet

## 5. Abschnitt: Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

§ 16 Antrag auf Anschluss und Benutzung

§ 17 Genehmigung

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

§ 20 Informations- und Meldepflichten

§ 21 Haftung und Schadensersatz

§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

§ 23 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Zweck und Umfang der Einrichtung Stadtentwässerung**

1. Die SWT-AöR betreibt im Gebiet der Stadt Trier die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:

- das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
- die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben gesammelten Abwassers zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Verwertung.

2. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird das Trennsystem bzw. qualifizierte Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder das Mischsystem (gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser) angewandt.

3. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaues, (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung oder Umbau) bestimmt die SWT-AöR im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

4. Für die nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 14, 15, 16, 18, 21 und 22 dieser Satzung sinngemäß.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese *Allgemeine Entwässerungssatzung*.

#### 1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

#### 2. Öffentliche Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Stadt Trier anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- a) die Kläranlagen, Pump- und Hebewerke, Überlaufbauwerke, Notauslässe, Rückhaltebecken, Einsteigschächte, Verbindungssammler, Hauptsammler, die Flächenkanalisation;
- b) Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, offene und geschlossene Gräben, Mulden, Rigolen ) soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen
- c) die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum;
- d) Anlagen Dritter, die die SWT-AöR auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Nicht zu dieser Einrichtung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 14).

#### 3. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2 Ziff.2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann sowie sonstiges zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

#### 4. Grundstücksanschluss (Hausanschluss)

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 13 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

## 5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die SWT-AöR.

## 6. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

## 7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen.

## 8. Kanäle

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

## 9. Abwassergruben

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

## 10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an eine Kläranlage besteht.

## 11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und Außengebietsentwässerung

Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

## 12. Technische Bestimmungen

Die in dieser Satzung getroffenen Verweise auf DIN-Normen und Merkblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) sind Bestandteil dieser Satzung und können jederzeit bei der SWT-AöR während der Dienststunden eingesehen werden. Es handelt sich um folgende Regelungen:

|                            |  |
|----------------------------|--|
| DIN 1986                   | Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke |
| DIN EN 752                 | Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden      |
| DIN EN 12056               | Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden      |
| DIN 1999                   | Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten        |
| DIN 4040                   | Fettabscheideranlagen                            |
| DIN 4261                   | Kleinkläranlagen                                 |
| Merkblatt DWA M 115 Teil 2 | Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers    |

## **2. Abschnitt**

### **Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**

#### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Trier liegenden Grundstückes, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Leitung durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- oder Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses (§ 13) hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
3. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die SWT-ÄoR über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

#### **§ 4**

#### **Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts**

1. Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Grundstücksanschlüsse

oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann die SWT-AöR den Anschluss versagen. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 3 c geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Die SWT-AöR ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen, insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen. Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 Landeswassergesetz ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsggebundene Abwasserbeseitigung (§§ 11 und 12, 14 und 15)

2. In nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Kanäle angeschlossen werden.
3. Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die SWT-AöR bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7,8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes**

1. Abwasser, das nur für sich allein oder zusammen mit gewerblichem oder industriellem Abwasser die Abwasseranlagen und deren Betrieb durch Qualität und Quantität beeinträchtigen kann, darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Das gilt insbesondere für
  - 1.1 Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Müll, Schutt, Kies, Teer, Dung, Sand, Zement, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Pappe, Faserstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber und hefeähnliche Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Kunstharze, flüssige Stoffe die erhärten); Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

- 1.2 Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Pflanzenschutzmittel oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
  - 1.3 Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft, Milch und Molke, Bier, Wein, Sekt und Obstsaft;
  - 1.4 faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  - 1.5 Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann bzw. zu starker Schaumbildung neigt;
  - 1.6 Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - 1.7 Einleitungen, für die eine nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
  - 1.8 Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwärmeanlagen ist bei einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung, bei über 25 kW bei Ölföfeuerung, eine Neutralisation erforderlich. Im übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.
2. Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage nicht eingeleitet werden, wenn die in der Anlage aufgeführten „Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Im übrigen sind die Vorgaben des Merkblattes DWA M 115 –Teil 2 in der jeweils geltenden Fassung bindend. Die Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Hierbei ist die Zweistundenmischprobe maßgebend.
3. Die SWT-AöR kann im Einzelfall
- a) über die in der Anlage festgesetzten Grenzwerte hinaus andere bzw. zusätzliche Beschränkungen festsetzen, wenn durch die Einleitung von Abwasser Störungen, insbesondere bei der Abwasserreinigung und der Klärschlammverwertung, zu erwarten sind,
  - b) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

- c) nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
4. Die Einleitung von Abwasser nach Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.8 ist zulässig, wenn vor der Einleitung auf dem Grundstück des Anschließers eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung stattfindet, durch welche die Schädlichkeit beseitigt wird. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit ist im Ablauf der Vorbehandlungsanlage in Abstimmung mit der SWT-AöR eine Möglichkeit zur Probeentnahme (Kontrollschacht) vorzusehen. Erforderlichenfalls sind nach Anweisung der SWT-AöR automatische Mess- und Registriereinrichtungen sowie Probeentnahmegерäte einzubauen. Maßgebend für die Ermittlung von Konzentration und Fracht einzelner Parameter ist die qualifizierte Stichprobe.
  5. Vorbehandlungsanlagen müssen durch die Betreiber jederzeit funktionstüchtig und in Betrieb gehalten werden. Über die Eigenkontrollen, Wartungsarbeiten sowie Störungen der Anlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Vertretern der SWT-AöR auf Verlangen vorzulegen ist.
  6. Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Ölrückstände, Fett oder dergleichen anfallen und in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern (vgl. insbesondere DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040). Die Abscheider sind mit den dazugehörigen Schlammfängen von den nach § 19 dieser Satzung Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss versehen sein. Sie müssen entsprechend DIN 1999 betrieben und gewartet werden. Die Nachweise über die Wartung und den Verbleib der Inhalte sind auf Verlangen vorzulegen. Jede wesentliche Störung an den Abscheideranlagen ist unverzüglich anzuzeigen.
  7. Auf Verlangen der SWT-AöR ist ein für die Abwassereinleitung Verantwortlicher sowie sein Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich - ebenfalls schriftlich - der SWT-AöR mitzuteilen.
  8. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, so kann die SWT-AöR fordern, dass Vorkehrungen (z.B. Maßnahmen der Rückhaltung) getroffen werden, um die Einleitungsquote den Verhältnissen anzupassen. Die Kosten solcher Vorkehrungen, wenn die SWT-AöR sie trifft, sind zu erstatten.



9. Ändert sich die Art des Abwassers - dazu gehört auch eine Erhöhung des Wärmegrades auf mehr als 35° C - oder erhöht sich seine Menge wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses, so ist dies unverzüglich der SWT-AöR mitzuteilen.
10. Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger Genehmigung der SWT-AöR eingeleitet werden; dies gilt insbesondere für Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern. Nicht verschmutztes Kühlwasser darf nur eingeleitet werden, wenn keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht.
11. Von der Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen sind Grundstücke sowie Betriebe und Anlagen, soweit eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs 3. und Abs. 4 LWG ausgesprochen wurde.
12. Die Absätze 1 bis 11 gelten für die Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten sowie für die Benutzer der Abwasseranlagen. Die SWT-AöR kann von den nach Satz 1 Verpflichteten Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  - keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  - die nach Abs. 2 bestimmten Richt- und Grenzwerte eingehalten werden,
  - entsprechend Abs. 10 verfahren wird.

## **§ 6**

### **Abwasseruntersuchungen**

1. Die SWT-AöR ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung bzw. die in einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Einleitungsgrenzwerte eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Reinigungsöffnung vorhanden ist, ist die SWT-AöR berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die SWT-AöR ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus den Abwassergruben und Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte der Anlage zu dieser Satzung oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
3. Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 richtet sich nach § 21 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

4. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SWT-AöR die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
5. Werden bei der Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlagen Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

## **§ 7**

### **Anschlusszwang**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Trier liegenden und nach § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt oder anfallen kann, ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen (Anschlusszwang), wenn es mit Gebäuden für den dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, so ist jedes anzuschließen.
2. Werden bebaute oder befestigte Grundstücke durch eine Straße erschlossen, welche noch nicht mit einem Kanal ausgestattet ist, muss der Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach betriebsfertiger Herstellung des Kanals beantragt werden und 6 Monate nach Bekanntgabe der Genehmigung ausgeführt sein. Die Anschlussnehmer haben eine gfls. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechtes über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der SWT-AöR nachzuweisen. Evtl. vorhandene Abwassergruben oder Kleinkläranlagen müssen zu diesem Zeitpunkt entleert und außer Betrieb gesetzt sein. Ohne Genehmigung der SWT-AöR ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig. Bei Neu- und Umbauten nach betriebsfertiger Herstellung des Kanals muss der Anschluss bei Beginn der Arbeiten beantragt und zum Zeitpunkt des Eintritts der Gebrauchsfähigkeit des Baues ausgeführt sein. Bei Befestigung eines Grundstückes muss der Anschluss an den Kanal bei Beginn der Arbeiten beantragt und unmittelbar nach Beendigung der Befestigungsarbeiten ausgeführt sein.
3. Werden auf Grundstücken, die durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossen sind, welche noch nicht mit Kanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet oder Befestigungen ausgeführt, so sind, wenn die SWT-AöR es verlangt, alle Vorbereitungen für den späteren Anschluss an den Kanal zu treffen. Dasselbe gilt, wenn bereits bestehende Bauten wesentlich geändert werden sollen.

4. Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
5. Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem ( z.B. Pumpstation, Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
6. Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Hierzu ist auf Verlangen der SWT-AÖR der Nachweis zu erbringen, dass das einer Versickerung zugeführte Niederschlagswasser in seiner gesamten anfallenden Menge vollständig vom Baugrund aufgenommen wird. Das konzentrierte Versickern über Sickerschächte oder Drainagen sowie die Einleitung in Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei einer Speicherung des abgeleiteten Niederschlagswassers in Auffangbecken (Zisternen, Teiche, Behälter) muss die vollständige Aufnahme der abgeleiteten Niederschlagswassermenge sowie die nachfolgende Bereithaltung der Aufnahmebecken für Folgeregen nachgewiesen werden

## **§ 8**

### **Benutzungszwang**

1. Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
2. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt:
  - a) Abwasser, für das die Einleitung nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
  - b) Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer oder dem Gewerbebetrieb bzw. Anlagenbetreiber gemäß § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
  - c) Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann die SWT-AÖR auf Antrag, befristet oder unbefristet, ganz oder zum Teil befreien, wenn Gesichtspunkte des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

wirksam werden soll. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf Zeit erteilt; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

2. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

### **3. Abschnitt**

#### **Fäkalschlamm - und Abwasserabfuhr**

##### **§ 10**

##### **Betroffene Grundstücke**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Grundstücke, für die die SWT-AöR abwasserbeseitigungspflichtig ist und die nicht an eine leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

##### **§ 11**

##### **Benutzungsrecht, Ausnahmen**

1. Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in genehmigten Gruben gesammelten Abwassers gehört zur öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.
2. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Trier liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der SWT- AöR die Abnahme des auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlammes und Abwassers zu verlangen, wenn ein Einleiten in eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist.
3. Eine öffentliche Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr besteht nicht,
  - a) soweit eine Befreiung gemäß § 53 Abs. 3 oder Abs. 4 LWG für Grundstücke oder Betriebe oder Anlagen von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgesprochen wurde.
  - b) soweit die landwirtschaftlichen Betriebe das durch Viehhaltung anfallende Abwasser im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbaulichen Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen können.

## **§ 12**

### **Abfuhr**

1. Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der SWT-AöR zu beantragen, die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag ist mündlich oder schriftlich mindestens eine Woche vor dem gewünschten Abfuhrtermin zu stellen.
3. Auch ohne vorherigen Antrag kann die SWT-AöR die Kleinkläranlagen oder Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
4. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder Abwassergrube freizulegen und die Zufuhr zu gewährleisten.
5. Die Kleinkläranlage oder Abwassergrube ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
6. Der Fäkalschlamm oder das Abwasser sind der SWT-AöR zu überlassen (Benutzungszwang). Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der SWT-AöR über. Die SWT-AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **4. Abschnitt**

### **Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen**

## **§ 13**

### **Grundstücksanschlüsse**

1. Die SWT-AöR stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgegebenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der

SWT-AöR hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

2. Die SWT AöR kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse, die von der SWT-AöR auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt werden.
3. Die SWT AöR kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.
4. Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse erschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne § 13 Abs. 1 dieser Satzung und § 20 Abs. 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne § 20 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne § 13 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
5. Soweit für die SWT-AöR nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung) gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne § 20 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
6. Die SWT-AöR bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
7. Für Unterhaltungsmaßnahmen der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.“

## **§ 14**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der SWT-AöR herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem hierfür jeweils in Betracht kommenden Stand der Technik insbesondere DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb“, DIN EN 752 sowie DIN EN 12056 in den jeweils geltenden Fassungen herzustellen und zu betreiben.

2. Bei der Neuerrichtung einer Schmutz- oder Mischwasserleitung hat der Grundstückseigentümer einen Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück außerhalb des Gebäudes herzustellen. Wird die Schmutz- oder Mischwasserleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Revisionsschacht auf seinem Grundstück einzubauen, wenn ein solcher zuvor nicht eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Revisionsschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (Absatz 3) wasserdicht ausgeführt sein. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. beengte Platzverhältnisse, Anschlusshöhen von geringer Tiefe) kann im Einzelfall anstelle eines Revisionsschachtes eine geeignete Inspektionsöffnung, in die Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden können, zugelassen werden.
3. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Kanal in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Alle tiefer als unter der örtlich vorgeschriebenen Rückstauenebene gelegenen Abwasserabläufe sind daher mit einer Vorrichtung zum Schutz vor Rückstau zu versehen. Diese Vorrichtung muss den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Als örtlich vorgeschriebene Rückstauenebene gilt grundsätzlich die Höhe in der Straßenebene bzw. die Geländeoberkante zuzüglich 10 cm, gemessen am Anschlusspunkt. Für bestehende Kanäle kann die SWT-AöR die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
4. Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der SWT-AöR in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
5. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S. des Abs. 1 entsprechen. Die SWT-AöR kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
6. Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlage notwendig werden, führt die SWT-AöR auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen,

in denen die Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

7. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die SWT-AöR den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 15**

### **Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Kleinkläranlagen mit anschließendem Pflanzenbeet**

1. Auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an den Kanal angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, sind ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben oder Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik (insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen – Anlagen mit Abwasserbelüftung"), als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
2. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers die Errichtung einer Kleinkläranlage mit anschließendem Pflanzenbeet und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.
3. Die SWT-AöR bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben und Kleinkläranlagen errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 und Abs. 4 LWG bleiben unberührt.
4. Abwassergruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald die Voraussetzungen für einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung (Anschlusszwang) vorliegen bzw. eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der SWT-AöR möglich ist. Still gelegte Abwassergruben und Kleinkläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit geeignetem Material zu verfüllen; der Umbau zu Reinigungsöffnungen oder Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der SWT-AöR zugelassen werden.



## 5. Abschnitt

### Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

#### § 16

#### **Antrag auf Anschluss und Benutzung**

1. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Grundstücksanschluss, die Zulassung des Neubaus und wesentliche Änderungen von Abwassergruben und Kleinkläranlagen bei der SWT-AöR schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der Landesbauordnung entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
2. Dem Antrag nach Abs. 1 ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung (zweifach) beizufügen:
  - 2.1 amtlicher Lageplan, mindestens Maßstab 1:1000, mit Eintragung insbesondere von Straßenkanal, Eigentumsgrenzen, Himmelsrichtungen;
  - 2.2 Grundriss des Kellergeschosses sowie der übrigen Geschosse, mindestens Maßstab 1: 100, insbesondere mit Eintragung von einzelnen Räumen und ihrer Nutzung, der Abläufe Waschbecken, Spülaborte, WC, Durchmesser der Leitungen, Art der Leitungen, evtl. Einbauten, Rückstausicherungen;
  - 2.3 Schnittplan im Maßstab 1:100, mit Eintragung insbesondere der Fall- und Entlüftungsrohre, der Fußbodenhöhe von Keller und Erdgeschoss, des Revisionsschachtes/der Inspektionsöffnung, der Höhenlage des Straßenkanals sowie die Straßenhöhe am Anschlusspunkt an den Kanal; (Höhenangaben sind in Meter bezogen auf NN anzugeben);
  - 2.4 bei Gewerbe- und Industriebetrieben sowie abwasserrelevanten privaten und öffentlichen Dienstleistungsunternehmen zusätzlich eine Betriebsbeschreibung mit Angaben insbesondere über Art, Beschaffenheit und Menge des anfallenden Abwassers.
  - 2.5 bei Grundstücken mit Niederschlagswasserbewirtschaftung zusätzlich Nachweise über die befestigten Flächen sowie über die Größe der Anlagen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung. Die Anlagen sind mit ihren Zu- und Abläufen im Lageplan und im Schnitt darzustellen.

Die SWT-AöR ist berechtigt, Sonderzeichnungen und Ergänzungen zu den eingereichten Unterlagen zu verlangen.

3. Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung der SWT-AöR sofort anzuzeigen und dafür nach Maßgabe des Abs. 1 eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

## **§ 17**

### **Genehmigung**

1. Ohne vorherige Genehmigung der SWT-AöR darf Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüssen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheider, Abwassergruben und Kleinkläranlagen) kein Abwasser zugeführt werden. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen. Mit den Arbeiten zu diesen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der SWT-AöR unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
2. Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
3. Sollen Grundstücke an natürliche Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes zwecks Entwässerung angeschlossen werden bedarf es neben der Genehmigung nach dieser Satzung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
4. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als 1 Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
5. Für die Genehmigung erhebt die SWT-AöR eine Verwaltungsgebühr nach § 22 der *Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung*.

## **§ 18**

### **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

1. Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die SWT-AöR. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

2. Die SWT-AöR ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Abscheider, Vorbehandlungs- und Speichieranlagen) Den Beauftragten der SWT-AöR, die sich auf Aufforderung durch einen von der SWT-AöR ausgestellten Dienstausweis ausweisen, ist zur Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen und der Abwasseranlagen auf dem Grundstück sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der vorbezeichneten Anlagen, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen jederzeit zugänglich sein.

Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung jederzeit zu erteilen. Den Anordnungen, die bei und aufgrund der Durchführung von Überprüfungen ergehen, ist Folge zu leisten.

3. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
4. Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die SWT-AöR ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgesprochen wurde.

## **§ 19**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

Berechtigt und verpflichtet nach dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer sowie die ihnen gleich gestellten Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der SWT-AöR als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die SWT-AöR an jeden von ihnen halten.

## **§ 20**

### **Informations- und Meldepflichten**

1. Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der SWT-AöR innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

2. Der Grundstückseigentümer hat

- a) den Anschluss des Grundstückes an den Kanal bei der SWT-AöR anzuzeigen; die Frist beträgt eine Woche;
- b) den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, einen Monat vorher mitzuteilen.

Die SWT-AöR ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusses vom Grundstückseigentümer zu fordern.

3. Wenn Stoffe, die in § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.8 bezeichnet sind, in die Abwasseranlagen gelangen bzw. wenn die in § 5 Abs 2 bzw. als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Regelanforderungen und Überwachungswerte überschritten werden, ist die SWT-AöR unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in die Abwasseranlagen führt, ist der SWT-AöR anzuzeigen. Die SWT-AöR ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
5. Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die SWT-AöR Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 21**

### **Haftung und Schadenersatz**

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die SWT-AöR von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
2. Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die dabei entstehenden Schäden.
3. Die nach § 19 Verpflichteten haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der SWT-AöR durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

4. Wird die SWT-AöR zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
5. Bei Betriebsstörungen in der Abwasseranlage, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung des Abwasserablaufs, durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze, durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der SWT-AöR oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
6. Wer durch Nichtbeachten der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der SWT-AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

## **§ 22**

### **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

1. Nach § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, indem er
  - a) Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 10, § 15 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 1 oder entgegen den Genehmigungen (§ 17) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§§ 5 Abs. 4, 10 und 11, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 3, § 13, § 14) herstellt,
  - b) sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 7, § 16);
  - c) Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§§ 5 und 8, § 18 Abs. 1),
  - d) Fäkalschlamm und Abscheidgut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 5 Abs. 6 und 11, § 12 Abs. 6),
  - e) Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendige Unterlagen vorlegt (§ 6)
  - f) notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 und 5, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. Abs. 3 und 5, § 17 Abs. 4 ) und Mängel nicht beseitigt (§ 18 Abs. 3),
  - g) das Entleeren von Kleinkläranlagen und Abwassergruben nicht zulässt oder behindert ( § 12),

h) seinen Informations- und Meldepflichten (§ 5 Abs. 9, § 12 Abs. 2 , § 20 ) nicht nachkommt,

i) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Kleinkläranlagen und Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält, reinigt und betreibt sowie stilllegt (§ 5 Abs. 6, § 14, § 15) oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der SWT-AöR nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

2. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
3. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Trier, den 28.01.2005

gez.

Dr. Olaf Hornfeck  
Vorstand SWT-AöR

## Anlage

zur *Allgemeinen Entwässerungssatzung der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT–AöR)*

- Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechts (§ 5 Abs. 2) -

### Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (vorbehaltlich von Sonderregelungen im Einzelfall)

#### I. Allgemeine Anforderungen

| lfd.Nr. | Eigenschaft oder Inhaltsstoffe des Abwassers           | Anforderungen oder Überwachungswert  |
|---------|--|--|
| 1       | Temperatur   | höchstens 35° an der Einleitungsstelle   |
| 2       | pH-Wert  | 6,0 - 10,0 an der Einleitungsstelle  |
| 3       | absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich | 1,0 ml/l; dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h   |
| 4       | ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich  | 50 mg/l  |
| 5       | Farbe  | Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur so weit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet und die Abwasserreinigung nicht beeinträchtigt wird. |
| 6       | Geruch   | Durch die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers dürfen keine belästigenden Gerüche in den Abwasseranlagen entstehen.  |
| 7       | Toxizität  | Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen und die Gesundheit der darin arbeitenden Personen nicht beeinträchtigt werden.      |

#### II. Anforderungen bei anorganischen Stoffen

| lfd.Nr. | Inhaltsstoffe des Abwassers    | Überwachungswert |
|---------|--------------------------------|------------------|
| 8       | Ammonium (NH <sub>4</sub> ) -N | 200,0 mg/l       |
| 9       | Phosphatverbindungen (P)       | 50,0 mg/l        |
| 10      | Barium (Ba)                    | 10,0 mg/l        |
| 11      | Blei (Pb)                      | 2,0 mg/l *)      |
| 12      | Cadmium (Cd)                   | 0,2 mg/l *)      |
| 13      | Chlor, wirksam (Cl)            | 5,0 mg/l *)      |

| lfd.Nr. | Inhaltsstoffe des Abwassers                | Überwachungswert |
|---------|--|------------------|
| 14      | Chrom, gesamt                              | 1,0 mg/l *)      |
| 15      | Chrom (Cr -VI)                             | 0,5 mg/l *)      |
| 16      | Cyanid leicht freisetzbar (CN)             | 0,2 mg/l         |
| 17      | Fluorid (F), gesamt                        | 50,0 mg/l        |
| 18      | Kupfer (Cu)                                | 2,0 mg/l *)      |
| 19      | Nickel (Ni)                                | 3,0 mg/l *)      |
| 20      | Nitrit (NO <sub>2</sub> ), berechnet als N | 10,0 mg/l        |
| 21      | Quecksilber (Hg)                           | 0,05 mg/l *)     |
| 22      | Silber (Ag)                                | 1,0 mg/l *)      |
| 23      | Sulfid (S)                                 | 2,0 mg/l         |
| 24      | Sulfit (SO <sub>3</sub> )                  | 50,0 mg/l        |
| 25      | Sulfat (SO <sub>4</sub> )                  | 600,0 mg/l       |
| 26      | Zink (Zn)                                  | 2,0 mg/l *)      |
| 27      | Zinn (Sn)                                  | 5,0 mg/l *)      |

\*) Bestimmung aus homogenisierter und aufgeschlossener Probe

### III. Anforderungen bei organischen Stoffen

| lfd.Nr. | Inhaltsstoffe des Abwassers                                       | Überwachungswert  |
|---------|---|---|
| 28      | Verseifbare Öle und Fette   | 250 mg/l *)<br>Bestimmung nach H 56   |
| 29      | Kohlenwasserstoffe  | 100 mg/l *)<br>nach Behandlung in mechanisch wirkenden Leichtflüssigkeitsabscheidern          |
|         |   | 20 mg/l<br>nach physikalisch oder chemischer Behandlung<br>Bestimmung nach EN ISO 9377-2 H 53 |
| 30      | Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) berechnet als Cl | 1 mg/l<br>Bestimmung nach EN 1485 – H14   |
| 31      | Phenol gesamt<br>berechnet als C <sub>6</sub> H <sub>3</sub> OH   | 100 mg/l  |

\*) Die Werte sind am Ablauf der Vorbehandlungsanlagen (Abscheider) einzuhalten.